



CDH legal GmbH

Am Weidendamm 1 A

10117 Berlin

**Vertragsangebot zur Finanzierung von Rechtsverfolgungskosten gegen
Erfolgsbeteiligung**

von _____

(Mitglied im CDH-Landesverband _____)

seit dem _____ unter der Mitgliedsnummer _____

bzw. Verpflichtung zur dortigen Mitgliedschaft anliegend erklärt)

(nachfolgend „Anspruchsinhaber“ genannt)

Prozessbevollmächtigte:

an die

CDH legal GmbH
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

CDH legal GmbH

Geschäftsführer: Eckhard Döpfer
Am Weidendamm 1 A | 10117 Berlin
T +49 (0)30 72 62 56 21 | F +49 (0)30 72 62 56 99 |
www.cdhlegal.de | info@cdhlegal.de

Bankverbindung:

Berliner Sparkasse
IBAN: DE73 1005 0000 0190 4648 36
BIC: BELADEVB33XXX

AG Berlin HRB 173144 B

Vorbemerkungen

Der Anspruchsinhaber ist der Auffassung, dass ihm die nachfolgend unter Ziffer 1 aufgeführten und näher bezeichneten Ansprüche zustehen und beabsichtigt diese vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland durchzusetzen.

Die streitigen Ansprüche betreffen das Gebiet des Vertriebsrechts oder mit dem Vertriebsrecht im Zusammenhang stehende, artverwandte Rechtsgebiete.

Auf Grund wirtschaftlicher Überlegungen hat er sich entschieden, für die außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung dieser Ansprüche keine weiteren eigenen Kosten und Risiken zu tragen. Er bietet daher der CDH legal GmbH die Finanzierung der Rechtsverfolgung dieser Ansprüche gegen Erfolgsbeteiligung nach Maßgabe der nachfolgenden Vertragsbestimmungen an.

Dem Anspruchsinhaber ist bekannt, dass für die Durchsetzung von gerichtlichen Ansprüchen grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Von dieser Möglichkeit möchte er keinen Gebrauch machen.

Beide Parteien sind sich bewusst, dass für den Erfolg der gemeinsamen Bemühungen ein enges und vertrauliches Zusammenwirken und die wechselseitige Verpflichtung zu laufender und vollständiger Information unabdingbare Voraussetzung ist.

Rechtsberatung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Dem Anspruchsinhaber ist bekannt, dass die CDH legal GmbH nicht die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten übernimmt, die Mitglieder der jeweiligen Landesverbände der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e. V. untereinander austragen. Die etwaige Finanzierung könnte zu einer Verletzung der Interessenwahrnehmungspflicht der CDH legal GmbH gegenüber ihren Gesellschaftern und ihren jeweiligen Mitgliedern führen. Die streitigen Ansprüche dürfen sich daher nicht gegen ein anderes Mitglied desselben oder eines anderen Landesverbandes richten.

Der Anspruchsinhaber muss im Zeitpunkt des rechtswirksamen Abschlusses des Prozessfinanzierungsvertrages mindestens 3 Jahre (36 Monate) Mitglied eines Landesverbandes der CDH sein. Ist der Anspruchsinhaber im Zeitpunkt des Abschlusses nicht oder noch nicht 3 Jahre (36 Monate) Mitglied eines Landesverbandes, wird er sich verpflichten, seine Mitgliedschaft im Landesverband nicht vor Ablauf von 3 Jahren (36 Monate) ab dem Zeitpunkt des rechtswirksamen Abschlusses des Prozessfinanzierungsvertrages ordentlich zu kündigen.

Der Anspruchsinhaber muss sich verpflichten, für die Dauer des von der CDH legal GmbH finanzierten außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrens Mitglied im Landesverband der CDH zu bleiben.

Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist beigelegt und muss zusammen mit dem Vertragsangebot unterzeichnet werden.

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Durchsetzung der, wie nachfolgend näher bezeichnet, streitigen Ansprüche des Anspruchsinhabers gegenüber dem Anspruchsgegner.

Anspruchsgegner: [...]

Inhalt des Anspruchs: [...]

Rechtsgrundlage: [...]

Verfahrensstand: [...]

Mögliche oder bereits erhobene Einreden, Einwendungen, Gegenansprüche: [...]

Erklärungen hierzu:

Der Anspruchsinhaber versichert, dass er über die streitigen Ansprüche in jeder Hinsicht Verfügungsberechtigt ist, diese insbesondere nicht an Dritte abgetreten, verpfändet oder von Dritten gepfändet sind, dass hinsichtlich der streitigen Ansprüche weder ein Abtretungsverbot vereinbart ist, noch diese nur mit Zustimmung des Anspruchsgegners abgetreten werden können, und ihm keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die der Rechtswirksamkeit oder der Durchsetzbarkeit der streitigen Ansprüche entgegenstehen könnten. Insbesondere aufrechenbare Gegenforderungen, Zurückbehaltungs- oder sonstige Gegenrechte, soweit sie nicht in den Vorbe-merkungen ausdrücklich erwähnt sind, bestehen nicht. Alle zur Beurteilung des Sachverhaltes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht wesentlichen Tatsachen sind vollständig und wahrheitsgemäß dargestellt. Zwischen dem Anspruchsinhaber und Anspruchsgegner ist oder war kein weiterer Rechtsstreit anhängig, der nicht in diesem Vertrag ausdrücklich erwähnt ist.

Solvenz des Anspruchsgegners:

Der Anspruchsinhaber hat eine ausreichende Bonität des Anspruchsgegners (Scoring oberhalb von 2,3 bzw. Creditreform Bonitätsindex < 250) nachzuweisen. Der Anspruchsinhaber belegt dieses mit einer aktuellen Auskunft einer der in Deutschland führenden Wirtschaftsauskunfteien. Die erteilte schriftliche Auskunft ist diesem Vertragsangebot beigelegt.

2. Kostenerstattung

Die CDH legal GmbH erstattet dem Anspruchsinhaber die gesamten mit der Durchsetzung der in Ziffer 1 bezeichneten streitigen Ansprüche anfallenden notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und begrenzt auf den jeweiligen Rechtszug.

Insoweit die streitigen Ansprüche auch aus Fest- und Freistellungsansprüchen bestehen, übernimmt die CDH legal GmbH auch die auf diese streitigen Ansprüche anfallenden Kosten der Rechtsverfolgung für den entsprechenden Rechtszug nach Maßgabe dieses Vertrages gegen Erfolgsbeteiligung.

Darüber hinaus erstattet die CDH legal GmbH dem Anspruchsinhaber alle weiteren Kosten, die nach vorheriger Abstimmung mit der CDH legal GmbH veranlasst wurden.

Als Gegenleistung für die nach Maßgabe dieses Vertrages versprochenen Tätigkeiten und Finanzierungsleistungen wird die CDH legal GmbH entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages am wirtschaftlichen Erfolg der Durchsetzung der streitigen Ansprüche beteiligt.

Die CDH legal GmbH übernimmt keine rechtliche Betreuung des Anspruchsinhabers. Die rechtliche Beratung und Durchführung des Verfahrens obliegt allein dem Anspruchsinhaber und dem von ihm beauftragten Rechtsanwalt seines Vertrauens.

3. Bindungsfrist und Annahmeerklärung

An das vorliegende Vertragsangebot ist der Anspruchsinhaber solange gebunden, bis dieses die CDH legal GmbH annimmt oder ablehnt. Die CDH legal GmbH kann den Anspruchsinhaber jederzeit von seinem Angebot durch schriftliche Ablehnung desselben entbinden.

Der Anspruchsinhaber bzw. sein Rechtsanwalt sind während der Annahmefrist und auch sonst selber dafür verantwortlich, dass laufende gerichtliche oder andere Fristen im Zusammenhang mit den streitigen Ansprüchen eingehalten werden.

4. Prüfung der Erfolgsaussichten

Nach Eingang des Vertragsangebots prüft die CDH legal GmbH auf eigene Kosten die Erfolgsaussichten der gerichtlichen Durchsetzung der streitigen Ansprüche in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht in dem aus ihrer Sicht erforderlichen Umfang. Die Prüfung erfolgt ausschließlich in ihrem eigenen Interesse. Diese dient nicht der rechtlichen Beratung des Anspruchsinhabers.

Die hieraus resultierende Entscheidung der CDH legal GmbH, ob sie das Vertragsangebot annimmt oder nicht, unterliegt ihrem freien, gerichtlich nicht nachprüfbareren Ermessen. Die CDH legal GmbH ist daher auch nicht verpflichtet, eine etwaige Nichtannahme des Angebots zu begründen. Soweit der Anspruchsinhaber etwaige Ansprüche allein auf den Nichtabschluss des Vertrages bzw. die Anbahnung eines Vertragsverhältnisses stützt, sind diese ausdrücklich ausgeschlossen.

Für die Prüfung der streitigen Ansprüche stellt der Anspruchsinhaber der CDH legal GmbH sämtliche ihm in diesem Zusammenhang vorliegenden Unterlagen zur Verfügung und nimmt bei unzureichender Dokumentation alle erforderlichen weiteren Erläuterungen und Aufklärungshandlungen gegenüber der CDH legal GmbH wahrheitsgemäß und vollständig in der von ihr gewünschten Form vor. Die CDH legal GmbH ist berechtigt, von den ihr überlassenen Unterlagen Ablichtungen zu fertigen.

Der Anspruchsinhaber ermächtigt die CDH legal GmbH, ihre interne Prüfung der streitigen Ansprüche selbst oder gegebenenfalls unter Einschaltung von ihr zu beauftragender weiterer, rechts- und sachkundiger Personen (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständige) durchzuführen. Die CDH legal GmbH wird die ihr hierfür überlassenen Unterlagen und Informationen streng vertraulich behandeln und diese Personen ebenfalls zur vertraulichen Behandlung verpflichten.

Der Anspruchsinhaber ist damit einverstanden, dass die CDH legal GmbH und die vorbenannten Personen bei Dritten Auskünfte zu Sach- und Rechtsfragen einholen, die mit den streitigen Ansprüchen in Zusammenhang stehen und befreit diese Dritten von etwa bestehenden Schweigepflichten. Der Anspruchsinhaber bevollmächtigt die CDH legal GmbH in separater Urkunde (Anlage 1), alle erforderlichen und zweckdienlichen Auskünfte bei Dritten einzuholen sowie die die streitigen Ansprüche betreffenden oder mit ihnen in Zusammenhang stehenden Gerichts- und Behördenakten einzusehen und sich daraus Ablichtungen oder Abschriften anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

Ist der Verfolgung der streitigen Ansprüche keine weit überwiegende Erfolgsaussicht mehr beizumessen, ist die CDH legal GmbH nicht verpflichtet, diese weiter zu finanzieren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Laufe des Verfahrens Umstände eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer die CDH legal GmbH das Prozessrisiko anders bewertet als bei Vertragsabschluss.

Gegebenenfalls ist die CDH legal GmbH berechtigt, die künftige Finanzierung auf einen Teil der Ansprüche zu beschränken. Im Fall der endgültigen Beschränkung errechnet sich der Erlösanteil der CDH legal GmbH nach dem durch sie finanzierten, reduzierten Streitwert. Lehnt die CDH legal GmbH die weitere Finanzierung der Rechtsverfolgung ab oder beschränkt sie, so hat sie dies dem Anspruchsinhaber schriftlich mitzuteilen. Die bis zu der Mitteilung angefallenen oder dem Grunde nach bereits entstanden Kosten trägt die CDH legal GmbH bis zu der Höhe, wie sie bei einer sofortigen, möglichst kostengünstigen Beendigung bzw. teilweisen Beendigung des Verfahrens angefallen wären. Der Anspruchsinhaber kann die streitigen Ansprüche, soweit die CDH legal GmbH deren Rechtsverfolgung endgültig nicht mehr finanziert, auf eigene Kosten weiterverfolgen. Sollte der Anspruchsinhaber diese Ansprüche sodann doch noch realisieren, ist er nur verpflichtet, der CDH legal GmbH die von dieser diesbezüglich aufgewandten Kosten aus dem Erlös zu erstatten.

5. Leistungen der CDH legal GmbH

Die CDH legal GmbH verpflichtet sich nach Maßgabe der folgenden Vertragsbestimmungen die zu einer sachgerechten Durchsetzung der streitigen Ansprüche notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung der streitigen Ansprüche, begrenzt auf den jeweiligen Rechtszug, unabhängig vom Ausgang des Prozesses, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages zu tragen.

Alle kostenauslösenden Maßnahmen, die der Anspruchsinhaber ergreift, bedürfen der vorherigen Zustimmung der CDH legal GmbH. Die Verpflichtung der CDH legal GmbH zur Zahlung entfällt dann, wenn Kosten ausgelöst worden sind, ohne dass die Zustimmung durch die CDH legal GmbH erteilt worden ist.

Anwaltskosten zahlt die CDH legal GmbH bis zur Höhe, die im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bestimmt ist.

Etwaige Anwaltsgebühren, die vor Wirksamwerden des Vertrages entstanden sind, und aufgrund gesetzlicher Regelungen auf die noch entstehenden Kosten nach Abschluss des Vertrages anzurechnen sind, trägt die CDH legal GmbH ebenfalls.

Die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung umfassen grundsätzlich die Kosten des jeweiligen Rechtszuges entsprechend § 91 ZPO.

Gebühren eines Korrespondenzanwaltes oder Unterbevollmächtigten übernimmt die CDH legal GmbH nicht.

Reisekosten des Anwalts zur Wahrnehmung auswärtiger Gerichtstermine werden im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ersetzt.

Reisekosten des Anspruchsinhabers übernimmt die CDH legal GmbH für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen, zu denen sein persönliches Erscheinen gerichtlich angeordnet wurde.

Die CDH legal GmbH zahlt in solchen Fällen, in denen das RVG angewendet wird, neben den Kosten des Rechtsstreits eine einmalige zusätzliche 0,5 Rechtsanwaltsgebühr nach dem RVG für den dem Anwalt durch die Einschaltung der CDH legal GmbH entstehenden Mehraufwand wie Korrespondenz, Fotokopien etc., falls der Anspruchsinhaber eine solche Gebühr bei Abschluss des Finanzierungsvertrages mit dem Anwalt schriftlich vereinbart hat. Dem Anspruchsinhaber ist bekannt, dass bei Zahlung dieser zusätzlichen 0,5 Rechtsanwaltsgebühr der gesetzliche Gebührenrahmen überschritten wird und ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Prozessgegner wegen dieser Gebühr nicht besteht. Mit der 0,5 Rechtsanwaltsgebühr sind auch die Ansprüche nach Nr. 7000-7000 Nr. 2 VV RVG abgegolten.

Eine weitere zusätzliche 0,5 Rechtsanwaltsgebühr erhält der von der CDH legal GmbH mit der Prüfung der Erfolgsaussichten beauftragte Gutachter gemäß Ziffer 4 Abs. 4 dieser Vereinbarung. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

Soweit dieser Vertrag keine andere Regelung enthält, trägt die CDH legal GmbH darüber hinausgehende Kosten nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen.

Sollte im Falle eines Obsiegens der Anspruchsgegner Rechtsmittel einlegen, übernimmt die CDH legal GmbH auch die hierfür anfallenden notwendigen Kosten unter Abänderung der Erfolgsbeteiligung nach Maßgabe dieses Vertrages.

Die CDH legal GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Fall eines vorläufig vollstreckbaren Urteils eine für die Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheit bereitzustellen.

Insoweit der Anspruchsinhaber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, übernimmt die CDH legal GmbH die auf die Kosten anfallende Umsatzsteuer. Der Anspruchsinhaber ist gegebenenfalls zur unmittelbaren Zahlung der Umsatzsteuer direkt an den jeweiligen Rechnungssteller berechtigt. Steuerverpflichtungen der Parteien, die dadurch verursacht sind, dass die streitigen Ansprüche ganz oder teilweise realisiert werden, trägt jeder Vertragspartner selbst. Sie werden bei der Berechnung der Erfolgsbeteiligung nicht berücksichtigt.

Die nach Maßgabe des Vertrages von der CDH legal GmbH zu tragenden Kosten werden von dieser direkt an den Gläubiger des Kostenanspruchs bezahlt. Zahlungen an sich selbst kann der Anspruchsinhaber nur dann verlangen, wenn er den Gläubiger bereits bezahlt hat und der CDH legal GmbH dies nachweist. Soweit die CDH legal GmbH Kosten, die dem Anspruchsinhaber in Rechnung gestellt worden sind bezahlt, ist hierin keine Anerkennung ihrer Leistungspflicht zu sehen. Sollte sich herausstellen, dass der Anspruchsinhaber oder die CDH legal GmbH nicht verpflichtet war, diese Kosten zu bezahlen, so kann die CDH legal GmbH diese vom Anspruchsinhaber oder auch vom Zahlungsempfänger selbst zurückfordern.

Kosten der Verteidigung gegen Ansprüche des Anspruchsgegners, die in den Prozess eingebracht werden (z.B. Widerklage) oder die Beteiligung Dritter am Prozess (z.B. Nebenintervention), trägt die CDH legal GmbH nur insoweit, als dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

6. Pflichten des Anspruchsinhabers

Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, den Rechtsstreit nach ökonomisch sinnvollen und risikobewussten Grundsätzen zu führen und seinen Rechtsanwalt entsprechend zu instruieren. Insbesondere sind sämtliche zur Verfolgung der streitigen Ansprüche geeigneten kostenauslösende Maßnahmen in einem ökonomisch sinnvollen Verhältnis zu dem Erwartungswert der streitigen Ansprüche zu halten. Unter mehreren gleich erfolgversprechenden Alternativen ist diejenige mit den geringsten Prozesskosten und Prozessrisiken zu wählen.

Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, seiner gesetzlichen Prozessförderungspflicht nachzukommen und seine Prozessbevollmächtigten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

Der Anspruchsinhaber hält die CDH legal GmbH über neue Erkenntnisse, Tatsachen und Umstände, die für die tatsächliche und rechtliche Beurteilung der streitigen Ansprüche relevant sind, ständig auf dem Laufenden. Hierfür entbindet er seinen Rechtsanwalt gegenüber der CDH legal GmbH von seiner Schweigepflicht hinsichtlich aller die streitigen Ansprüche betreffenden Informationen und verpflichtet ihn, die CDH legal GmbH ständig über den Gang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten, sowie der CDH legal GmbH alle wesentlichen Prozessunterlagen unaufgefordert zuzusenden. Darüber hinaus verpflichtet er sich auch selbst, die CDH legal GmbH unaufgefordert und unverzüglich über sämtliche Umstände zu informieren, die für die Beurteilung und/oder die Durchsetzung der streitigen Ansprüche von Bedeutung sein können. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, dass auch die ihm nahestehenden Dritte die Durchsetzung der streitigen Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unterstützen.

Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich alle kostenauslösenden Maßnahmen erst nach Rücksprache mit der CDH legal GmbH einzuleiten. Die Verpflichtung der CDH legal GmbH zur Zahlung entfällt in Bezug auf solche Prozesskosten, hinsichtlich derer der Anspruchsinhaber dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Wird seitens des Gerichtes oder der Gegenseite ein Vergleich vorgeschlagen, so werden sich der Anspruchsinhaber, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, und die CDH legal GmbH über die Vor- und Nachteile sowie die weiteren Risiken einer streitigen Auseinandersetzung abstimmen. Zum Abschluss eines Vergleiches über die streitigen Ansprüche ist der Anspruchsinhaber nur mit Zustimmung der CDH legal GmbH berechtigt. Kann zwischen dem Anspruchsinhaber und der CDH legal GmbH keine Einigung erzielt werden über den Abschluss eines Vergleiches, so gilt folgendes:

Will der Anspruchsinhaber, nicht aber die CDH legal GmbH, den Vergleich abschließen, so ist die CDH legal GmbH verpflichtet, mit dem Anspruchsinhaber so abzurechnen, als wäre der Vergleich, einschließlich entsprechender Zahlungen, abgeschlossen worden. Der Prozess wird dann fortgesetzt. Das weitere wirtschaftliche Risiko trägt in diesem Fall die CDH legal GmbH allein.

Will die CDH legal GmbH, nicht aber der Anspruchsinhaber, den Vergleich abschließen, so ist der Anspruchsinhaber verpflichtet, mit der CDH legal GmbH so abzurechnen, als wäre der Vergleich, einschließlich der Zahlungen, abgeschlossen worden. Der Prozess wird dann fortgesetzt. Das weitere wirtschaftliche Risiko trägt in diesem Fall der Anspruchsinhaber allein.

Entsprechendes gilt, falls die CDH legal GmbH eine sonstige Verfügung über den Prozessgegenstand, wie einen Verzicht, Klagerücknahme, etc. , will.

Zum Abschluss eines Vergleichs über die streitigen Ansprüche ist der Anspruchsinhaber in jedem Fall nur mit Zustimmung der CDH legal GmbH berechtigt. Gleiches gilt für den Widerruf eines Vergleichs, der mit Zustimmung der CDH legal GmbH geschlossen worden ist, der Erklärung eines Verzichts oder teilweisen Verzichts auf die streitigen Ansprüche, der Rücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels, der Einlegung eines Rechtsmittels, der Anerkennung von Gegenansprüchen oder sonstigen Verfügung über die streitigen Ansprüche.

Verstößt der Anspruchsinhaber oder dessen Rechtsanwalt gegen diese Zustimmungserfordernisse, so ist der Anspruchsinhaber verpflichtet, sämtliche Kosten, die die CDH legal GmbH im Rahmen dieses Vertrages aufgewendet hat zu erstatten. Darüber hinaus hat der Anspruchsinhaber die CDH legal GmbH so zu stellen, als seien die streitigen Ansprüche in voller Höhe realisiert worden, es sei denn, er weist nach, dass der Erlös der Rechtsverfolgung ohne die vertragswidrige Verfügung geringer gewesen wäre.

Der Anspruchsinhaber verzichtet auf ein eventuelles Recht, der CDH legal GmbH in einem von ihr finanzierten Rechtsstreit den Streit zu verkünden.

7. Erfolgsbeteiligung

Der Erlös des finanzierten Verfahrens wird zunächst zur Deckung aller nach diesem Vertrag entstandenen notwendigen und/oder vereinbarten Kosten verwandt. Demzufolge erhalten beide Parteien aus dem Erlös zunächst sämtliche von ihnen verauslagten Kosten erstattet, soweit diese notwendig und vereinbart waren. Reicht der Prozessenerlös zur Deckung der gesamten Verfahrenskosten nicht aus, so wird der Erlös in dem Verhältnis verteilt, wie die Beteiligten Verfahrenskosten gezahlt oder zu zahlen haben.

Von dem nach Abzug der Kostenerstattung gemäß Absatz 1 verbleibenden Erlös des finanzierten Verfahrens stehen der CDH legal GmbH 20 % zu, soweit der Erlös 500.000 Euro nicht übersteigt, und 15 % von dem den Betrag von 500.000 Euro übersteigenden Betrag. Insoweit Rechtsmittel gegen das vorinstanzliche Urteil eingelegt wird, erhöht sich die Erfolgsbeteiligung von Anfang an auf 50 %, soweit der Erlös 500.000,00 Euro nicht übersteigt, und auf 30% von den Betrag von 500.000,00 Euro übersteigenden Betrag. Besteht der Erlös nicht in Zahlungsmitteln, hat die CDH legal GmbH Anspruch auf Zahlung eines den jeweiligen vorgenannten Prozentsätzen entsprechenden Anteils des Streitwerts des Anteils am Vermögensgegenstand oder sonstigen Vermögensvorteils, den der Anspruchsinhaber durch die Rechtsverfolgung erlangt hat.

Erlöse im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Leistungen oder Vermögensvorteile, die der Anspruchsinhaber durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung, einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich, ein Anerkenntnis oder durch sonstige Rechtsgeschäfte auf die streitigen Ansprüche einschließlich Mehrwertsteuer und Zinsen erzielt, gleich ob diese durch den Anspruchsgegner oder durch Dritte erbracht werden. Zu den Erlösen des finanzierten Prozesses zählen insbesondere auch die Vermögensvorteile, die durch Erlöschen streitiger Ansprüche, durch Aufrechnung oder durch Befreiung von Verbindlichkeiten erlangt werden, sowie Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung selbst entstehen, wie beispielsweise Kostenerstattungsansprüche, Schadenersatzansprüche oder Versicherungsleistungen für den Verlust der streitigen Ansprüche. Besteht der Vermögensvorteil nicht in Geld, so ist der Verkehrswert anzusetzen.

Die CDH legal GmbH und der Anspruchsinhaber gehen derzeit davon aus, dass die Erlösansprüche der CDH legal GmbH nach Maßgabe dieses Vertrages umsatzsteuerbefreit sind. Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass hierauf dennoch ganz oder teilweise Umsatzsteuer anfällt, so steht der CDH legal GmbH zusätzlich zu den Erlösansprüchen ein Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrages aus dem Erlös zu. Im Übrigen trägt jede Vertragspartei ihre Steuerverpflichtungen, insbesondere solche, die durch die Realisierung der streitigen Ansprüche entstehen, allein. Wird die CDH legal GmbH von den Finanzbehörden zur Zahlung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten des Anspruchsinhabers nach § 13c UStG herangezogen, dann hat sie einen Ausgleichsanspruch gegen den Anspruchsinhaber in voller Höhe.

Die Zahlungen sämtlicher Erlöse haben an den Prozessbevollmächtigten des Anspruchsinhabers zu erfolgen und verbleiben so lange als Fremdgelder bei diesem, bis die Erlösbeteiligung von der CDH legal GmbH berechnet ist. Der Anspruchsinhaber wird dementsprechend die Erlöse nur dergestalt einziehen, dass er eine Zahlung an den von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalt verlangt. Der Anspruchsinhaber wird seinen Rechtsanwalt unwiderruflich anweisen, aus den bei ihm eingegangenen Beträgen die der CDH legal GmbH zustehenden Erlöse an diese bei Fälligkeit unmittelbar auszuzahlen.

Der Anspruch der CDH legal GmbH auf Auskehrung der ihr nach Maßgabe der vorangegangenen Bestimmungen zustehenden Erlösanteile ist fällig, sobald der Erlös dem Anspruchsinhaber zufließt, ein sonstiger Vermögensvorteil oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit bei ihm eingetreten ist. Besteht der Erlös darin, dass der Anspruchsinhaber anstelle der streitigen Ansprüche ein anderes Recht oder eine andere Forderung erhält, kann die CDH legal GmbH verlangen, dass ihr diese Gegenleistung entsprechend ihres prozentualen Anteils übertragen wird. Besteht der Erlös darin, dass der Anspruchsinhaber von einer Verbindlichkeit befreit wird, ist auf die Wirksamkeit der Befreiung abzustellen.

Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, der CDH legal GmbH unverzüglich darüber Auskunft zu erteilen, ob und in welchem Umfang ihm oder einem Dritten Erlöse im Sinne dieser Vereinbarung zugeflossen sind. Zu diesem Zwecke wird der Anspruchsinhaber der CDH legal GmbH oder einer von ihr beauftragten dritten Person Einsicht in sämtliche Unterlagen gewähren, die Aufschluss über die Realisierung und den Umfang der Erlöse geben können. Ist der Erlös oder ein Teil des Erlöses Dritten zugekommen, steht der Anspruchsinhaber dafür ein, dass dieser den Auskunfts- und Einsichtsansprüchen der CDH legal GmbH im gleichen Umfang nachkommt.

Gegenüber dem Anspruch der CDH legal GmbH auf Erfolgsbeteiligung kann der Anspruchsinhaber nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die sich aus diesem Vertrag selbst ergeben, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Anteilige Abtretung der streitigen Ansprüche

Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche der CDH legal GmbH aus diesem Vertrag tritt der Anspruchsinhaber die streitigen Ansprüche sowie seine sämtlichen Ansprüche auf Prozesskostenerstattung gegen den Anspruchsgegner und Dritte in Höhe der entstandenen Verfahrenskosten und der Erfolgsbeteiligung – wie unter Ziffer 7 beschrieben - an die CDH legal GmbH ab.

Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Mitabgetreten werden sämtliche der in Ziffer 7 genannten Rechte sowie sämtliche mit den abgetretenen Forderungen und Rechten in Zusammenhang stehenden Rechte, insbesondere nichtakzessorische Sicherungsrechte, Vorzugs-, Neben- und Gestaltungsrechte.

Der Anspruchsinhaber garantiert selbständig, dass alle vorgenannten Ansprüche und Rechte, die nicht ihm selbst, sondern einem von ihm nahestehenden Dritten zustehen, durch diese Dritten an die CDH legal GmbH abgetreten werden, soweit diese Ansprüche und Rechte auf den Bestand der streitigen Ansprüche Einfluss haben oder für deren außergerichtliche oder gerichtliche Durchsetzung erforderlich oder dienlich sind. Die Abtretung wird mit Abschluss dieses Vertrages wirksam.

Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, auf Verlangen der CDH legal GmbH die Abtretung auch zu erweitern, soweit sich im Verlaufe des Verfahrens herausstellt, dass die zu verfolgenden Ansprüche umfangreicher sind, als in der ursprünglichen Abtretung dargelegt, und die Prozessfinanzierung sich auf diese erstreckt.

Der Anspruchsinhaber ist jederzeit berechtigt, Rückabtretung gegen Stellung werthaltiger Sicherheit zu verlangen.

Während der Dauer des Verfahrens sollen die Abtretungen des Anspruchsinhabers an die CDH legal GmbH gegenüber Dritten nach Möglichkeit nicht offengelegt werden. Der Anspruchsinhaber wird daher weiterhin außergerichtlich und gerichtlich als Berechtigter der abgetretenen Ansprüche und Rechte auftreten und diese für die CDH legal GmbH treuhänderisch weiter halten. Solange die Abtretung nicht offengelegt ist, wird der Anspruchsinhaber nur in der Weise die Forderungen einziehen oder über sie verfügen, dass er Zahlungen zu Händen seines Rechtsanwaltes verlangt. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, seinen Rechtsanwalt bei Abschluss dieses Vertrages unwiderruflich anzuweisen, aus den bei diesem eingegangenen Beträgen, den der CDH legal GmbH zustehenden Anteil, an diese unmittelbar auszuführen.

Die CDH legal GmbH ist erforderlichenfalls jederzeit berechtigt, das Treuhandverhältnis durch Anzeige der Abtretung gegenüber Anspruchsgegnern oder sonstigen Dritten offen zu legen und zu beenden. Sie ist in diesem Fall verpflichtet, den Anspruchsinhaber hierüber unverzüglich zu informieren. Der Anspruchsinhaber ist bei Beendigung dieses Treuhandverhältnisses verpflichtet, auf entsprechende Anforderung der CDH legal GmbH unverzüglich alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zu einer wirksamen Übertragung der abgetretenen Rechte auf die CDH legal GmbH noch erforderlich sein sollten.

Sobald und soweit die CDH legal GmbH aufgrund der erfolgten und offengelegten Abtretungen die streitigen Ansprüche einzieht, ist sie verpflichtet, entsprechend der in Ziffer 7 geregelten Abrechnungsbestimmungen zu verfahren und erhaltene Beträge dem Anspruchsinhaber unverzüglich entsprechend dieser Regelungen anteilig auszukehren.

Die CDH legal GmbH nimmt mit Abschluss dieser Vereinbarung die Abtretung an.

9. Kündigungsrecht der CDH legal GmbH

Die CDH legal GmbH ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung zu kündigen und die Finanzierung des Prozesses einzustellen, wenn sie aufgrund neuer Erkenntnisse das Prozessrisiko anders als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beurteilt. Dies kann insbesondere darauf beruhen, dass neue Tatsachen, neuere Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen bekannt werden, Beweismöglichkeiten wegfallen oder aufgrund Vermögensverfall bzw. Verschlechterung der Bonität des Anspruchsgegners. Dem Anspruchsinhaber

bleibt es bei Kündigung des Vertrages unbenommen, das Verfahren auf eigene Kosten fortzuführen.

Kündigt die CDH legal GmbH den Vertrag, ist sie verpflichtet, die bis dahin angefallenen Kosten zu tragen, soweit dem Anspruchsinhaber die Kosten des Rechtsstreits nicht ganz oder teilweise erstattet werden. In diesem Fall hat er der CDH legal GmbH die von ihr bis zur Kündigung verauslagten Kosten zu erstatten. Die Abtretungen gemäß diesem Vertrag stehen der CDH legal GmbH nach Kündigung nur noch zur Sicherung dieser Kostenerstattungsansprüche zu. Im Übrigen stehen die abgetretenen Ansprüche nach Kündigung durch die CDH legal GmbH dem Anspruchsinhaber zu. Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Auskunftspflichten des Anspruchsinhabers sind entsprechend anzuwenden.

10. Kündigungsrecht des Anspruchsinhabers

Soweit in diesem Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, ist der Anspruchsinhaber nur aus wichtigem Grund berechtigt diesen Vertrag zu kündigen.

Kein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung Kündigungsggrund stellt es dar, wenn der Anspruchsinhaber nach Abschluss dieses Vertrages die Erfolgsaussichten der Durchsetzung der streitigen Ansprüche besser bewertet, ihm Prozesskostenhilfe gewährt würde oder sich ihm eine andere Möglichkeit eröffnet, dass Prozesskostenrisiko selbst oder durch Dritte zu finanzieren.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat der Anspruchsinhaber der CDH legal GmbH sämtliche Kosten zurückzuerstatten, die diese im Rahmen dieses Vertrages aufgewendet hat. Im Gegenzug wird die CDH legal GmbH die ihr nach diesem Vertrag gewährten Sicherheiten zurückübertragen.

11. Geheimhaltungspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die Tatsachen und Inhalte dieses Vertrages sowie damit in Zusammenhang stehenden Umstände strengstes Stillschweigen zu bewahren und Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners darüber zu unterrichten, da es nachteilige Auswirkungen für den Ausgang des vorliegend zu finanzierenden Prozesses haben kann, wenn bekannt wird, dass die CDH legal GmbH die Finanzierung dieses Verfahrens übernommen hat. Ebenso kann das Ergebnis anderer durch die CDH legal GmbH finanzierter Prozesse hiervon negativ beeinflusst werden.

Insbesondere verpflichten sie sich, die Vertragsunterlagen vor dem unberechtigten Zugriff Dritter unzugänglich aufzubewahren. Dritte in diesem Sinne sind nicht Personen, die in die Durchführung dieses Vertrages notwendigerweise mit eingebunden sind. Die Parteien verpflichten sich gegebenenfalls diese Personen, soweit sie nicht

bereits einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen, vertraglich zu der hierin vereinbarten Geheimhaltung zu verpflichten.

12. Sonstiges

Bei Streit zwischen den Parteien, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart, soweit zulässig.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages – soweit sie nicht individuell vereinbart werden - bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen zur Aufhebung des Schriftformerfordernisses sind nichtig.

Alle Anlagen wie Vollmacht, Abtretungserklärung etc. sind wesentliche Bestandteile des Vertrages.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die nichtige, anfechtbare oder unwirksame Bestimmung oder der jeweilige Teil von ihr soll durch eine wirksame ersetzt werden, die der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommt. Entsprechend ist im Falle einer Vertragslücke zu verfahren.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

(Anspruchsinhaber)

Das obenstehende Angebot nehmen wir hiermit an.

Berlin, Datum _____

Unterschrift _____

(CDH legal GmbH)

Anlagen:

- Vollmacht
- Bonitätsauskunft einer Wirtschaftsauskunftei zum Anspruchsgegner
- Abtretungsvereinbarung
- Verpflichtungserklärung CDH-Mitgliedschaft